

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Nomadische Erzählkunst e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Buchenbach-Falkenhof
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. einzutragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung der Begegnung von Kulturen, Religionen, Generationen und Bevölkerungsgruppen durch das freie mündliche Erzählen, die Unterstützung enkeltauglicher Denk- und Lebensweisen, das Wachrufen von Toleranz, Gemeinschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung sowie die Stärkung der Verbundenheit des Menschen mit der ihn umgebenden Natur,
- das Sammeln, Bewahren, Vergleichen und Weitergeben der Schätze mündlicher Überlieferungen aus verschiedensten Kulturen (Mythen, Märchen, Sagen etc.) sowie Geschichten, Erinnerungen und Erfahrungen von Einzelpersonen, Gruppen und Orten,
- die Befähigung von Menschen zum Zuhören durch das freie mündliche Erzählen, die Vermittlung universell gültiger Werte, die Anregung ihrer Vorstellungskraft und Kreativität sowie die Ausbildung ihrer Sprach- und Ausdrucksfähigkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Organisation und Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen und Festivals
- b. die Organisation und Durchführung von (trans-/inter-) kulturellen Projekten
- c. die Aus-, Fort- und Weiterbildung im freien mündlichen Erzählen, sowohl im künstlerischen als auch im angewandten Bereich
- d. die Organisation und Veranstaltung von Konferenzen, Tagungen, Vortragsreihen, Podiumsdiskussionen, öffentlichen Dialogen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft - Eintritt

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch.

§ 5 Mitgliedschaft - Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ist die Austrittserklärung bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erfolgt, bleibt die Mitgliedschaft für ein weiteres Kalenderjahr erhalten. Der Vorstand kann davon Ausnahmen zulassen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§ 6 Mitgliederbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich ehrenamtlich im aktuellen Vereinsgeschehen aktiv beteiligen von der Beitragszahlung befreien. Über die Befreiung ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entscheiden.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese (Mitgliederversammlung) ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Stichtag für die Feststellung ist der Mitgliederstand zum Stichtag der Einberufung der Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und dem Hinweis einzuberufen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu einem Zweck, der dem § 2 dieser Satzung möglichst nahe kommt.

§ 8 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand als besondere Vertreter nach § 30 BGB.
2. Auf Beschluss des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Diese Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die mindestens jährlich einmal stattfindet, beschließt u.a. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen.
2. Der Vorstand hat im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen, über welche die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter schriftlicher Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, E-Mail oder nach dem jeweiligen Stand der Kommunikationstechnik, die eine ordnungsgemäße Einberufung gewährleistet.
4. Anträge zur Tagesordnung können durch Mitglieder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Diese Anträge müssen spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand hat über diese Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung zu berichten. Er kann über die Zulassung eines Antrages zur Tagesordnung von der Mitgliederversammlung abstimmen lassen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Stichtag für den Mitgliederstand ist der Tag der Vorlage des Antrags beim Vorstand.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
4. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Der Zweck des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter*in. Jede(r) von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

3. Der Vorstand wird gem. § 27 BGB durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in das Vorstandamt ist möglich.
4. Das Amt des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
5. In den Vorstand können Personen gewählt werden, die beim Verein angestellt sind.
6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsgeschäfte, wie sie sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergibt. Der Vorstand erstellt für sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
7. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem oder mehreren Geschäftsführer*innen übertragen, der/die insoweit als besondere(r) Vertreter*in nach § 30 BGB den Verein vertreten kann/können. Der Vorstand beschließt für den/die Vertreter*in nach § 30 BGB eine Geschäftsordnung.
8. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl des Vorstandes widerrufen, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt (§ 27 BGB).
9. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
10. Die vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung beschreibt den finanziellen und organisatorischen Rahmen, in dem sich die Ziele/Zwecke des Vereins effektiv erreichen lassen. Die Geschäftsordnung beschreibt lediglich den Rahmen und engt die Tätigkeiten nicht ein, die sich aus den satzungsmäßigen Zielen/Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung begründen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit (d.h. mindestens die Hälfte) seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstands ist geheim abzustimmen.

§ 12 Niederschrift

1. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind mit dem Abstimmergebnis zu benennen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Über Vorstandssitzungen ist jeweils ein schriftliches Protokoll zu fertigen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Einsicht in die Protokolle zu verlangen. Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle des Vereins verwahrt. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand anzubringen. Der Vorstand hat in der darauf folgenden Mitgliederversammlung diese Einwendungen vorzulegen und darüber abstimmen zu lassen.

§ 13 Ermächtigung

Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichtes durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Buchenbach, den 24.09.2019



Kathinka Marcks



Daniel Hoeckendorff